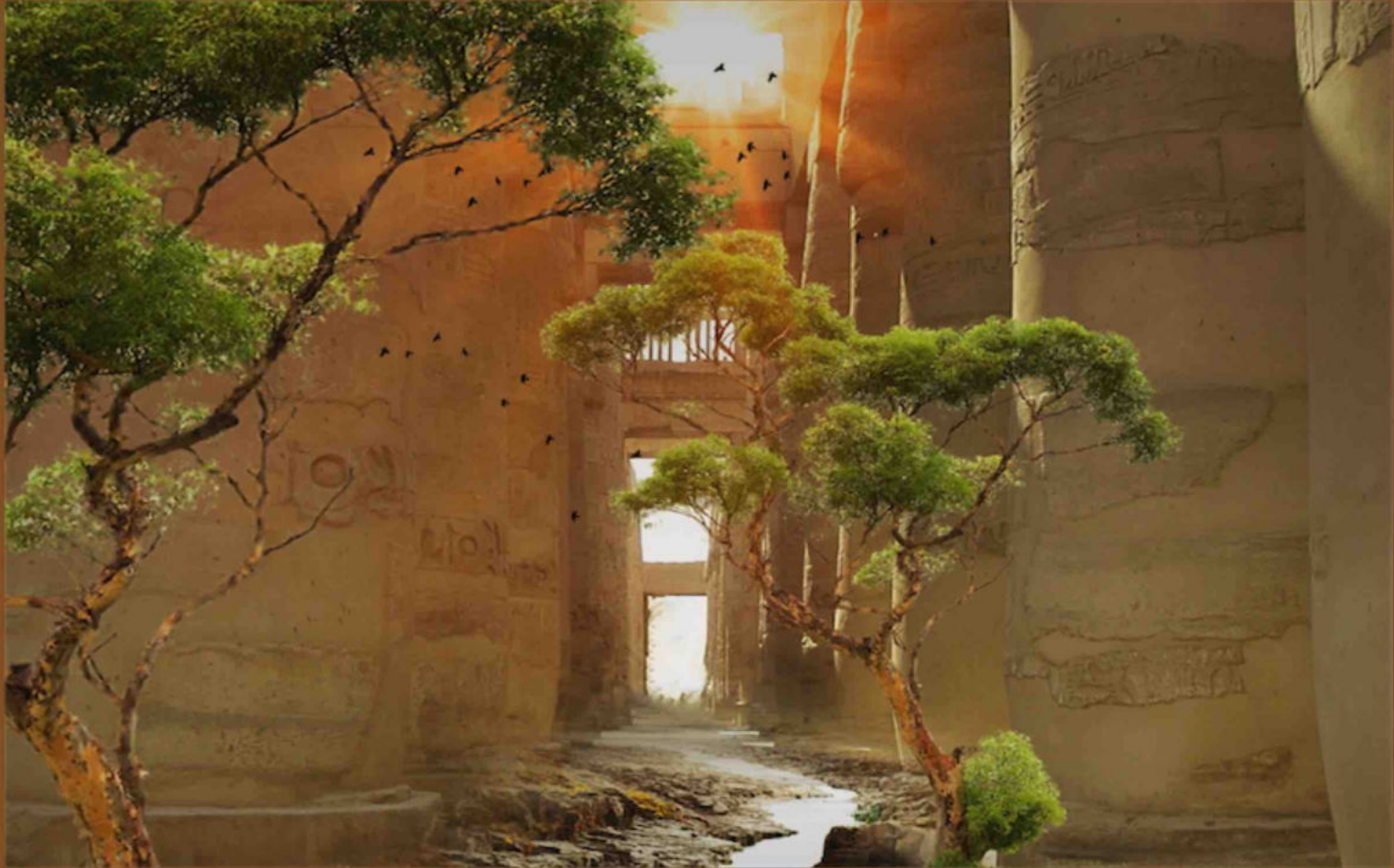




Ägypten

Eheschließung



Lexilog-Suchpool



Informationen zur Eheschließung in Ägypten

(Stand: Januar 2019)

Die folgenden Informationen gelten sowohl für Eheschließungen zwischen Deutschen und Ägyptern als auch zwischen zwei Deutschen bzw. Deutschen und Drittstaatlern. Da die Informationen auf ägyptischem Recht beruhen, kann die Botschaft dafür keine Gewähr übernehmen.

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß dem Ministerialdekret Nr. 130 aus dem Jahre 1997 werden binationale Ehen nur bei den beiden zuständigen Standesämtern (Staatliches Grundstücks- und Notariatsamt **Shahr El Akari**) in Kairo und Alexandria vorgenommen. Andere Standesämter oder Dienststellen sind nicht zuständig.

Der "Maazoun" ist gemäß § 19 der Vorschriften der Standesbeamten (= Maazoun) nicht für die Eheschließung zwischen binationalen Ehepartnern zuständig.

Ein Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften kann durch nachträgliche Anerkennung des (Ehe-)Vertrags vom zuständigen Büro für binationale Ehen beim Shahr El Akari behoben werden (Artikel Nr. 5 des Gesetzes Nr. 68 aus dem Jahr 1947, geändert durch das Gesetz Nr. 103 aus dem Jahr 1976, bezüglich Registrierung).

Eine Eheschließung in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo ist nicht möglich.

2. Erforderliche Schritte vor der Eheschließung

a) Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt in Deutschland

Der/Die deutsche Verlobte muss bei dem für seinen/ihren (letzten) deutschen Meldewohnsitz zuständigen **deutschen** Standesamt ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen. **Alle zur Ausstellung erforderliche**

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00
**Telefon (Passstelle,
nur Mo-Mi, 13:30 bis
15:00 Uhr):**
002 (0) 2 27 28 20 18

Telefax:
002 (0) 2 27 28 20 56

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

derlichen Unterlagen erfragen Sie bitte direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses. Nach den Erfahrungen der Botschaft muss bis zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses mit einem Zeitraum von bis zu drei Monaten gerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass ägyptische öffentliche Urkunden und Dokumente in legalisierter Form vorgelegt werden müssen. Informationen zum Legalisationsverfahren entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt.

b) Beantragung einer Konsularbescheinigung bei der Deutschen Botschaft in Kairo

Zur Vorlage beim ägyptischen Standesamt benötigen Sie eine konsularische Bescheinigung der Botschaft. Dafür **müssen beide Verlobten bei der Botschaft erscheinen.** Hierzu buchen Sie bitte einen **Termin in der Rubrik „Bescheinigungen und Unterschriftsbeglaubigungen“** (sonntags bis donnerstags, zwischen 08:30 bis 09:30 Uhr). Bitte bringen Sie dabei folgende Unterlagen mit:

- Beide Reisepässe im Original sowie jeweils eine Kopie der ersten Seite mit den Personendaten
- Deutsches Ehefähigkeitszeugnis im Original

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein. Die **Bearbeitungszeit** beträgt i.d.R. zwei Arbeitstage. Die **Abholung** erfolgt sonntags bis donnerstags von 11:00 bis 11:30 Uhr.

Die Gebühr beträgt 25,00 Euro. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren bereits bei Antragstellung und ausschließlich in ägyptischen Pfund in bar nach dem jeweils geltenden Umrechnungskurs der Zahlstelle der Botschaft Kairo zu entrichten sind.

Sofern einer der Verlobten weder Deutscher noch Ägypter ist, benötigt er auch von seiner Auslandsvertretung eine Konsularbescheinigung zur Vorlage beim ägyptischen Standesbeamten.

c) Beglaubigung der Konsularbescheinigung beim ägyptischen Außenministerium

Die Konsularbescheinigung der Botschaft muss anschließend vom ägyptischen Außenministerium beglaubigt werden, das derzeit neben der **Zentrale im „Isis-Gebäude“ in Kairo** (Corniche al Nil, Maspero) folgende Außenstellen unterhält:

- **Mohandessin-Büro:** Ahmed Orabi Straße, gegenüber Genedi, Mahandessin, Kairo
- **Heliopolis-Büro:** Hinter Merryland, Roxi, Heliopolis, Kairo
- **Alexandria-Büro:** Al Awkaf Buildings – San Stefano (Corniche)

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00
**Telefon (Passstelle,
nur Mo-Mi, 13:30 bis
15:00 Uhr):**
002 (0) 2 27 28 2018

Telefax:
002 (0) 2 27 28 2056

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

Lexilog-Suchpool

Es gibt auch eine Reihe weiterer Außenbüros außerhalb von Kairo und Alexandria. Genauere Angaben dazu können bei den ägyptischen Behörden erfragt werden.

3. Erforderliche Schritte bei der Eheschließung

Für die Eheschließung von Ausländern ist in Ägypten ausschließlich das Staatliche Grundstücks- und Notariatsamt „Shahr El Akari“ zuständig:

- **Kairo:** Justizministerium, Lazoghli-Platz, neues Gebäude, 4. St., Tel.: 02 2 795 3587
- **Alexandria:** Gerichtskomplex in Manshia, Tel.: 03 486 1078

Nach Kenntnis der Botschaft ist keine Terminvereinbarung erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, sich vorab bei dem zuständigen Beamten zu erkundigen, wann die Eheschließung möglich ist und welche Angaben dort gemacht bzw. welche Unterlagen dort vorgelegt werden müssen. In der Regel müssen Sie persönlich anwesend sein und folgende Unterlagen vorlegen:

- **Konsularische Bescheinigung** der Botschaft
- **Reisepässe** im Original und in Kopie. Ist einer der Verlobten Ägypter, muss zwingend ein ägyptischer Personalausweis vorgelegt werden
- Je fünf **Passbilder**

Außerdem müssen zwei männliche Trauzeugen anwesend sein. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers wird von der Botschaft dringend empfohlen.

Zusätzliche Hinweise:

Ist die vorangegangene Ehe der Verlobten durch Scheidung aufgelöst worden, ist eine dreimonatige obligatorische Wartefrist nach Rechtskraft des Scheidungsurteils vor Wiederverheiratung einzuhalten. Ist die vorangegangene Ehe der Verlobten durch Versterben des Ehemannes aufgelöst worden, kann die Verlobte erst nach Ablauf einer Wartefrist von 4 Monaten und 10 Tagen nach dem Tode ihres vorherigen Ehemannes eine erneute Ehe eingehen.

Ist der deutsche Verlobte nicht-muslimischer Religionszugehörigkeit und die ägyptische Verlobte Muslimin, muss der Verlobte vor der Eheschließung zwingend zum Islam konvertieren und dies durch Vorlage einer Konvertierungsbescheinigung nachweisen.

Ist der deutsche Verlobte mehr als 25 Jahre älter als die ägyptische Verlobte, benötigt er eine Sondergenehmigung des ägyptischen Justizministeriums unter Erbringung einer Sicherheitsleistung (25.000,00 ägyptische Pfund).

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00
**Telefon (Passstelle,
nur Mo-Mi, 13:30 bis
15:00 Uhr):**
002 (0) 2 27 28 2018

Telefax:
002 (0) 2 27 28 2056

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

Lexilog-Suchpool

Weiteres umfangreiches Informationsmaterial über Ägypten, Eheschließungen mit Muslimen und islamische Eheverträge wird vom **Bundesverwaltungsamt** herausgegeben. Es ist zu beziehen über die Beratungsstellen für Auslandstätige und Auswanderer in vielen Städten in Deutschland. Die Anschriften aller Beratungsstellen nennt Ihnen das Bundesverwaltungsamt, Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige, 50728 Köln, Tel.: +49(0)22899 358-4999, Fax: Fax: +49(0)22899 358-8399, email: EURES@bva.bund.de oder infostelleAuswan-dern@bva.bund.de.

Adresse:
2, Sh. Berlin
(off Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo

Telefon (allgemein):
002 (0) 2 27 28 20 00
**Telefon (Passstelle,
nur Mo-Mi, 13:30 bis
15:00 Uhr):**
002 (0) 2 27 28 2018

Telefax:
002 (0) 2 27 28 2056

e-Mail:
passstelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

Lexilog-Suchpool